

Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) Vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130; SVBl. S. 277), geändert durch Verordnung vom 07. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 172; SVBl. S. 220), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336, SVBl. S. 419), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. November 2018 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 694), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332 SVBl. S. 482), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63) und geändert durch Verordnung vom 04. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 24, SVBl. S. 268) - VORIS 22410 -	Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK) RdErl. d. MK vom 2.5.2005 - 33-81026/25 (SVBl. S. 285), geändert durch RdErl. v. 07.06.2011 (SVBl. S. 223), geändert durch RdErl. v. 01.11.2018 (SVBl. S. 701) und geändert durch RdErl. v. 03.04.2025 (SVBl. S. 268) -VORIS 22410 -
Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2, des § 13 Abs. 4 Satz 2 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird verordnet:	Bezug: a) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130; SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 24, SVBl. S. 268) - VORIS 22410 - b) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg“ vom 02.05.2005 (SVBl. S. 285) - VORIS 22410 01 75 40 001 - , zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.11.2018 (SVBl. S. 701) - VORIS 22410 - Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird folgendes bestimmt:
§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für den Vorkurs, die Einführungsphase und die Qualifikationsphase des Abendgymnasiums und des Kollegs.	1 - Zu § 1 1.1 Kollegs führen die Zusatzbezeichnung „Institut zur Erlangung der Hochschulreife“.
§ 2 Organisation der Schule und Aufnahme in die Schule (1) ¹Die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase des	2 - Zu § 2

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
Abendgymnasiums und des Kollegs sind jeweils in Schulhalbjahre gegliedert. ²Die Schulen können Vorkurse einrichten, die am Abendgymnasium zwei Schulhalbjahre und am Kolleg ein Schulhalbjahr umfassen. (2) Zum Besuch der Einführungsphase des Abendgymnasiums und des Kollegs ist berechtigt, wer 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen kann, 2. im ersten Halbjahr des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 19 Lebensjahr vollendet und 3. den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben oder einen Vorkurs nach § 9 erfolgreich abgeschlossen hat. (3) Das Führen eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 gleichgestellt. (4) Eine durch Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann auf die Zeit der Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 angerechnet werden. (5) Wer die Fachhochschulreife oder die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums erworben hat und nach § 5 Abs. 2 und 4 nicht verpflichtet ist, am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilzunehmen, kann unmittelbar in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase aufgenommen werden. (6) Die Schulbehörde kann die Aufnahme auf Antrag der Schule in begründeten Fällen abweichend von den Absätzen 2 bis 5 zulassen.	2.1 Die allgemeine Hochschulreife wird durch den Nachweis bestimmter Leistungen im Unterricht des ersten und zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung erworben. 2.2 Der Unterricht im Abendgymnasium und im Kolleg wird von Lehrkräften erteilt, die auf Grund ihrer Lehrbefähigung in der gymnasialen Oberstufe unterrichten dürfen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulbehörde abweichende Sonderregelungen treffen.
§ 3 Verweildauer (1) ¹Der Besuch des Abendgymnasiums oder des Kollegs dauert mindestens zwei und höchstens vier Schuljahre, soweit in den Sätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase aufgenommen worden ist, kann höchstens drei Schuljahre lang	3 - Zu § 3 <i>Berufsausbildung und -tätigkeit</i> 3.1 Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist eine durch Prüfung abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf oder eine

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
im Abendgymnasium oder im Kolleg verweilen. ³Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Höchstzeit um ein Schuljahr. ⁴In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit, kann die Schule eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen. (2) Wer nicht vor Ablauf der Höchstzeit nach Absatz 1 zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, muss die Schule verlassen.	schulische Ausbildung, die durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Zugang zu einem Beruf abgeschlossen worden ist. 3.2 Eine Berufstätigkeit liegt dann vor, wenn die Berufstätigkeit überwiegend innerhalb eines Berufsfeldes oder in ein und demselben Tätigkeitsbereich ausgeübt worden ist. Wechsel der Berufsfelder und Arbeitsplatzwechsel stehen einer Anerkennung als Berufstätigkeit nicht entgegen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wechsel nicht zu vertreten hat. 3.3 Auf die Dauer der nachzuweisenden Berufstätigkeit werden Zeiten des Wehrdienstes, des Entwicklungsdienstes im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes sowie eines Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz angerechnet. 3.4 Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die zu fordernde Mindestdauer der Berufstätigkeit bis zur Erfüllung des zeitlichen Umfangs einer zweijährigen Vollzeitbeschäftigung. Von dieser Verlängerung kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber statt einer Vollzeitbeschäftigung die Teilzeitbeschäftigung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen übernommen hat. Zusätzlich gilt: - Zeiten einer begonnenen, aber nicht erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung sind auf die dreijährige Berufstätigkeit anzurechnen; - die Ausübung einer selbstständigen Beschäftigung kann bei Nachweis durch die Vorlage von Dokumenten (z. B. Steuerbescheide) als Berufstätigkeit angerechnet werden; - eine Beschäftigung im Rahmen einer ABM-Maßnahme ist einer beruflichen Tätigkeit gleichzustellen; - Fälle, in denen eine längere, ärztlich nachgewiesene Krankheit verhindert hat, dass eine Berufsausbildung begonnen oder eine Berufstätigkeit aufgenommen werden konnte, müssen auf Antrag als Einzelfälle von der Schule entschieden werden; die Schulbehörde ist zu informieren; - bestanden nur unter der Geringfügigkeitsgrenze liegende Beschäftigungsverhältnisse, so sind die Arbeitsverhältnisse durch eine Bescheinigung der jeweiligen

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	Arbeitgeber nachzuweisen; die Beschäftigungszeiten sind auf etwa 30 Stunden pro Woche umzurechnen. 3.5 Die Führung eines Familienhaushalts liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Haushalt mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person selbstständig versorgt hat. 3.6 Im Falle fortdauernder Arbeitslosigkeit ist der Schule eine jeweils neue Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit spätestens nach Ablauf eines Schuljahres vorzulegen. 3.7 Abweichend von Nrn. 3.1 bis 3.6 kann die Schulbehörde auf Antrag der Schule in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
§ 4 Berufstätigkeit ¹Der Unterricht des Abendgymnasiums wird während der Einführungsphase und des ersten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase neben einer beruflichen Tätigkeit besucht. ²Tritt während des Schulbesuchs Arbeitslosigkeit ein, so steht dies dem Verbleib am Abendgymnasium nicht entgegen, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachgewiesen wird.	4 - Zu § 4 4.1 Wer den Unterricht im Kolleg besucht, soll keine geregelte berufliche Tätigkeit ausüben.
§ 5 Fremdsprachenverpflichtungen (1) ¹Wer in die Einführungsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs eintreten will, muss Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch besitzen, die dem Anforderungsniveau des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss entsprechen. ²Wer die Sprachkenntnisse nach Satz 1 nicht besitzt, muss die Fremdsprache Englisch im Vorkurs (§ 9) belegt und mindestens mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen haben. (2) ¹Wer bei der Aufnahme in die Einführungsphase Kenntnisse nachweist, die 1. in einer ersten Fremdsprache mindestens den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 entsprechen sowie	5 - Zu § 5 5.1 Die nachgewiesenen Kenntnisse in einer Fremdsprache müssen den Anforderungen eines erfolgreichen und mindestens vierjährigen aufsteigenden Unterrichts in den Schuljahrgängen des Sekundarbereichs I einer allgemein bildenden Schule entsprechen. Ein Fremdsprachenzertifikat eines anerkannten Anbieters auf der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird als Nachweis anerkannt. 5.2 Die nachgewiesenen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache müssen den Anforderungen eines erfolgreichen und mindestens vierjährigen aufsteigenden Unterrichts entsprechen; die entsprechenden Bestimmungen des Erlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern“

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
2. in einer zweiten Fremdsprache mindestens dem Anforderungsniveau eines vierjährigen aufsteigenden Unterrichts entsprechen, wenn die Leistungen in dieser Fremdsprache am Ende des letzten Schuljahres mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind, ist verpflichtet, in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase durchgehend am Unterricht in einer dieser Fremdsprachen teilzunehmen. ²Diese Teilnahmeverpflichtung entfällt, wenn eine weitere Fremdsprache gewählt wird und die Belegungsverpflichtungen nach Absatz 4 erfüllt werden. (3) ¹Wer bei der Aufnahme in die Einführungsphase Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch auf dem Anforderungsniveau nach Absatz 1 Satz 1 nicht nachweist, aber am Vorkurs im Fach Englisch erfolgreich teilgenommen hat, ist verpflichtet, am Unterricht in der Fremdsprache Englisch in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase durchgehend teilzunehmen. ²Dabei darf in der Qualifikationsphase kein Schulhalbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen werden. (4) ¹Wer bei der Aufnahme in die Einführungsphase nicht Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 nachweist, muss vom Beginn der Einführungsphase an am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen, und zwar 1. bis zum Eintritt in die Qualifikationsphase im Umfang von mindestens zwölf Halbjahreswochenstunden, im Abendgymnasium unter Einschluss eines Schulhalbjahres im Vorkurs verteilt auf mindestens drei, im Kolleg verteilt auf mindestens zwei Schulhalbjahre, wobei die Leistungen am Ende der Einführungsphase mit mindestens 5 Punkten bewertet worden sein müssen, oder 2. in der Einführungsphase und dem ersten Schuljahr der Qualifikationsphase im Umfang von mindestens sechzehn Halbjahreswochenstunden, wobei in den beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen mindestens 10 Punkte, dabei im zweiten Schulhalbjahr mindestens 5 Punkte erreicht werden müssen, oder	nichtdeutscher Herkunftssprache“ in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. 5.3 Wer die Anforderungen nach Absatz 4 Nr. 1 nicht erfüllt, hat die Verpflichtung nach Nr. 2 oder Nr. 3 zu erfüllen; wer die Anforderungen nach Absatz 4 Nr. 2 nicht erfüllt, hat die Verpflichtung nach Nr. 3 zu erfüllen. 5.4 Die Belegungsverpflichtung nach Anlagen 4 und 5 zu § 14 Abs. 1 können nur mit einer Fremdsprache nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 erfüllt werden.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
3. in der Einführungs- und Qualifikationsphase durchgehend, wobei in der Qualifikationsphase kein Schulhalbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen werden darf. ²Außerdem ist in der Einführungsphase am Unterricht in der ersten Fremdsprache durchgehend teilzunehmen. (5) ¹Wer vor der Aufnahme in das Abendgymnasium oder das Kolleg eine ausländische Schule besucht hat, kann seine Verpflichtungen zur ersten oder zweiten Fremdsprache in einer von den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 abweichenden Weise erfüllen, wenn in einer ersten oder zweiten Fremdsprache dadurch ein den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 gleichwertiges Sprachniveau gewährleistet wird. ²Die Entscheidung trifft die Schule.	
§ 6 Unterrichtsangebot ¹Das Unterrichtsangebot muss an den Anforderungen der §§ 5, 9, 10 und 12 ausgerichtet sein und soll für die Schülerinnen und Schüler Wahlmöglichkeiten vorsehen. ²Die Schule stellt sicher, dass die Belegungsverpflichtungen erfüllt werden können. ³Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot an Fächern und Schwerpunkten besteht nicht.	6 - Zu § 6 6.1 Benachbarte Schulen sollen durch Absprachen und durch Kooperation das Fächerangebot am Standort nach Möglichkeit erweitern (§ 25 NSchG). 6.2 Weitere Bestimmungen über das Fach- und Schwerpunkteangebot und über den Unterricht werden in den Lehrplänen (Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien) für das Abendgymnasium und das Kolleg getroffen. <i>Information und Beratung</i> 6.3 Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler über das Abendgymnasium und das Kolleg einschließlich der Abschlüsse sowie über das jeweilige Unterrichtsangebot; sie berät bei der Wahl der Fächer und Schwerpunkte. Während der Einführungsphase und der Qualifikationsphase sind Schullaufbahnberatung und persönliche Beratung erforderlich. 6.4 Die Schule stellt den mit der Beratung beauftragten Lehrkräften die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung. Sie sorgt auch für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen der Berufs- und Studienberatung.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen						
	<i>Tutorinnen und Tutoren</i> 6.5 Über das Tutorsystem der Schule beschließt die Gesamtkonferenz. 6.6 Jede Schülerin und jeder Schüler wählt spätestens beim Eintritt in die Qualifikationsphase eine Lehrkraft der Schule zur Tutorin oder zum Tutor. Diese Wahl gilt in der Regel für die gesamte Qualifikationsphase. 6.7 Die Tutorin oder der Tutor nimmt mit beratender Stimme an allen Konferenzen teil, die die von ihr oder von ihm zu betreuenden Schülerinnen und Schüler betreffen. Das Stimmrecht als Fachlehrkraft bleibt unberührt. Für die Abiturprüfung gelten besondere Bestimmungen.						
§ 7 Ergänzende Teilnahmepflicht ¹Eine Teilnahmepflicht besteht auch für Unterricht, für den sich die Schülerin oder der Schüler über die Verpflichtungen und die Pflichtwochenstundenzahl hinaus angemeldet hat. ²In Ausnahmefällen kann die Schule von der Teilnahmepflicht befreien. ³Dieser Unterricht wird dann als „nicht teilgenommen“ gewertet.	7 - Zu § 7 7.1 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft.						
§ 8 Leistungsbewertung, Studienbuch, Versäumnis (1) Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Studienbuch, in das die Unterrichtsfächer und die Leistungsbewertungen für die Schulhalbjahre von der Schule einzutragen sind. (2) ¹In jedem Fach wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers je Schulhalbjahr mit 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Die Punkte sind wie folgt Noten zugeordnet: <table><tr><td>sehr gut (1)</td><td>= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung</td><td>15, 14 oder 13 Punkte,</td></tr><tr><td>gut (2)</td><td>= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung</td><td>12, 11 oder 10 Punkte,</td></tr></table>	sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte,	gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte,	8 - Zu § 8 <i>Studienbuch</i> 8.1 In das Studienbuch sind für den Vorkurs, die Einführungsphase und die Qualifikationsphase alle Fächer einzutragen, in denen die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilgenommen hat. Am Ende eines jeden Schulhalbjahres wird für jedes Fach die erreichte Leistung eingetragen; im Vorkurs erfolgt der Eintrag in Form einer Notenziffer, in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase in Form einer Punktzahl. Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorliegen; nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis über den durch Verordnung vorgeschriebenen Gang durch das Abendgymnasium oder das Kolleg anerkannt.
sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte,					
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte,					

Verordnung			Ergänzende Bestimmungen
befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Punkte,	8.2 Einstellige Punktzahlen sind mit vorangestellter Null zu schreiben; Leerfelder sind zu entwerfen. 8.3 Im Vorkurs und in der Einführungsphase wird die Richtigkeit der Eintragungen durch die Unterschrift der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, in der Qualifikationsphase durch die Unterschrift der Tutorin oder des Tutors bestätigt. Am Ende jedes Schulhalbjahres muss das Studienbuch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder von der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben werden. Unter „Bemerkungen“ ist am Ende der Einführungsphase ein Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung aufzunehmen. 8.4 Unterricht, aus dem die Schülerin oder der Schüler nach § 7 ausgeschieden ist, ist im Studienbuch zu streichen. Die Streichung ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor oder von der unterrichtenden Lehrkraft unter „Bemerkungen“ zu bestätigen. 8.5 Die Schülerin oder der Schüler bestätigt durch Unterschrift im Studienbuch die Kenntnisnahme. 8.6 Das Studienbuch kann die Form einer Sammelmappe haben; es sind die in Anlage 1 abgedruckten Muster zu verwenden. <i>Leistungsnachweise</i> 8.7 Im Fach Sport werden die Leistungen in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 zu den Leistungen in Sportpraxis gewichtet und bewertet; Dezimalstellen werden nicht berücksichtigt. 8.8 Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate u. a.) und schriftlichen Beiträgen (kurze Tests von weniger als einer halben Unterrichtsstunde Dauer, Datensammlungen, Protokolle u. a.) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeit erbracht werden. Alter und Berufserfahrung der Schülerinnen und Schüler werden angemessen berücksichtigt. 8.9 Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die von den Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe unter Aufsicht angefertigt und bewertet werden.
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Punkte,	
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3, 2 oder 1 Punkt,	
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	0 Punkte.	
³Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Vorkurs mit einer in Satz 2 genannten Note bewertet. (3) In jedem Schulhalbjahr sind in jedem Fach die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, in der Facharbeit und bei der Mitarbeit im Unterricht unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer Bewertung zusammenzufassen. (4) ¹Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. ²Ist der Grund nicht			

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.	8.10 Jede Schülerin und jeder Schüler darf an einem Tag nicht mehr als eine Klausur, in einer Woche nicht mehr als drei Klausuren schreiben. 8.11 Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis schlechter als „ausreichend“ ist oder unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. <i>Versäumnis</i> 8.12 Die Schülerinnen und Schüler sind auf die möglichen Folgen versäumten Unterrichts zu Beginn eines jeden Schuljahres hinzuweisen. 8.13 Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und die Schülerin oder der Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen. 8.14 Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen. 8.15 Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur (bzw. fachpraktische Arbeit) versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage: a) eine Klausur (bzw. fachpraktische Arbeit), b) ein Referat mit Diskussion, c) eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer festzusetzenden Frist anzufertigen ist, oder d) in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a bis c sein. Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann. Im Fall von a sind Ausnahmen von Nr. 8.10 zulässig. Der Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung ist diesbezüglich nicht anzuwenden.
§ 9 Vorkurs (1) ¹Der Unterricht im Vorkurs bereitet auf die Arbeitsweise in der Einführungs- und Qualifikationsphase vor und soll dazu beitragen, die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase zu erfüllen. ²Der Unterricht im Vorkurs gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht. ³Die Zuordnung der Fächer zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht sowie die Teilnahmeverpflichtungen ergeben sich aus der Anlage 1. ⁴Wer lediglich die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einführungsphase in Bezug auf die zweite Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erfüllen will, kann die Teilnahme auf den Unterricht in dieser Fremdsprache beschränken. (2) In den Vorkurs kann aufgenommen werden, wer mindestens den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat. (3) ¹Für jeden Vorkurs wird eine Vorkurskonferenz eingerichtet. ²Diese stellt fest, ob der Vorkurs erfolgreich abgeschlossen ist. (4) ¹Den Vorkurs hat erfolgreich abgeschlossen, wer 1. in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von besser als 3,4 erreicht, 2. in einer Fremdsprache, wenn diese neu zu erlernen ist, mindestens ausreichende Leistungen nachweist und	9 - Zu § 9 9.1 Am Abendgymnasium wird der Vorkurs in der Regel als Abendkurs, am Kolleg in der Regel als Tageskurs geführt. Wer in den Vorkurs aufgenommen worden ist, ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 58 NSchG). 9.2 Im Vorkurs werden in Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens je zwei Klausuren je Schulhalbjahr von zweistündiger Dauer, in einer neu begonnenen zweiten Fremdsprache von ein- oder zweistündiger Dauer geschrieben. 9.3 Für das Verfahren gelten nur § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung entsprechend; die §§ 4 bis 9 sind nicht anzuwenden. 9.3 Im Studienbuch und in der Bescheinigung sind die zugrunde gelegten Noten in den einzelnen Fächern anzugeben. Über die erfolglose Teilnahme am Vorkurs wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
3. in jedem der in den Nummern 1 und 2 genannten Fächer mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. ²Für das Verfahren gilt § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahren und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) entsprechend. (5) Wer den Vorkurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann diesen einmal wiederholen.	
§ 10 Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtungen in der Einführungsphase (1) ¹Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht. ²Die Zuordnung der Fächer zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht sowie die Belegungsverpflichtungen ergeben sich für das Abendgymnasium aus der Anlage 2 und für das Kolleg aus der Anlage 3. (2) ¹In der Einführungsphase werden im Rahmen des Wahlunterrichts zusätzlich Arbeitsgemeinschaften, Projekte und zusätzlicher Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten angeboten. ²Der Unterrichtsumfang ergibt sich für das Abendgymnasium aus der Anlagen 2 und für das Kolleg aus der Anlage 3.	10 - Zu § 10 <i>Allgemeines</i> 10.1 Am Abendgymnasium wird der Unterricht in der Einführungsphase in der Regel als Abendunterricht, am Kolleg als Tagesunterricht geführt. 10.2 Dem Unterricht in der Einführungsphase kommt beim Übergang zur Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Um die erforderlichen personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen gezielt fördern zu können, sollen spezifische Lernarrangements verstärkt angeboten werden. Dazu gehören insbesondere Angebote zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten. Der Unterricht in der Einführungsphase gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, Arbeitsweisen und Arbeitsgebiete des Abendgymnasiums oder des Kollegs kennen zu lernen. In Fächern, in denen der Unterricht in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Anforderungsniveau angeboten wird, sollen die Schülerinnen und Schüler in geeigneten Unterrichtsabschnitten entsprechende Arbeitsweisen kennen lernen. Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Einführungsphase auch die Möglichkeit haben, Defizite in Kenntnissen und Fertigkeiten auszugleichen, damit sie mit möglichst gleichen Lernvoraussetzungen in die Qualifikationsphase eintreten können. Im Kolleg dürfen in der Regel 30 Wochenstunden nicht unterschritten und sollen 34 Wochenstunden nicht überschritten werden. 10.3 Der Unterricht im Pflichtbereich wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Im Wahlpflicht- und Wahlbereich können klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	10.4 In den Fächern kann zeitweise fachübergreifender Unterricht stattfinden, wenn die zuständigen Fachkonferenzen dies vorschlagen und die Gesamtkonferenz dies beschließt. Es ist sicherzustellen, dass die Zeitanteile jedes Faches insgesamt gewahrt bleiben. <i>Wahlpflichtbereich</i> 10.5 Im Wahlpflichtbereich kann zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein Fach gewechselt werden. Dies gilt nicht für Fremdsprachen. Kenntnisdefizite müssen von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeglichen werden. <i>Wahlbereich</i> 10.6 Ein Fach darf im Wahlbereich nur dann angeboten werden, wenn für das Fach Lehrpläne (Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien) sowie Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung vorliegen oder es für die Schule von der obersten Schulbehörde genehmigt ist und wenn Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung an der Schule vorhanden sind. 10.7 Im Wahlbereich kann zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein Fach gewechselt, aufgegeben oder der Unterricht in einem Fach neu begonnen werden. Kenntnisdefizite müssen von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeglichen werden. <i>Unterrichtsarten</i> 10.8 Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten in einem Fach sollen vor allem in Deutsch, in den Fremdsprachen und in Mathematik eingerichtet werden; die Leistungen werden nicht bewertet. 10.9 Projektunterricht ist an Sachproblemen orientiert und kann fachübergreifend und fächerverbindend sein. Im Projektunterricht wird zusammen mit den Schülerinnen und Schülern geplant und realisiert. Es können auch mehrere Lehrkräfte mitwirken. Projektunterricht vermittelt neben fachlichen und berufsbezogenen auch soziale Lernerfahrungen. Im künstlerischen Bereich können z.B. Chor und Orchester, Schultheater, Film- und Fotoarbeit angeboten werden. Projektunterricht ist in der

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	Regel jahrgangsübergreifend; die Leistungen werden nicht bewertet. 10.10 Sport kann als fünftes Prüfungsfach nur wählen, wer in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht. Die Leistungsbewertung erfolgt nach Nr. 8.7. 10.11 Arbeitsgemeinschaften sind fachbezogen und finden ohne Leistungsbewertung statt; sie können auch fach- und jahrgangsübergreifend sein. Diese Stunden können den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und der Schule entsprechend zeitlich zusammengefasst werden. <i>Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) in der Einführungsphase</i> 10.12 In der Einführungsphase werden in allen Fächern, außer im Fach Sport, Klausuren geschrieben und zwar werden in Deutsch, in den Fremdsprachen und Mathematik drei oder vier Klausuren und in den übrigen Fächern, die in der Einführungsphase durchgängig unterrichtet werden, je nach Anlage des Unterrichts zwei oder drei Klausuren im Schuljahr, in Fächern, die nur ein Schulhalbjahr unterrichtet werden, je nach Anlage des Unterrichts eine Klausur oder zwei Klausuren geschrieben. Die Dauer soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten. In der Einführungsphase kann eine Klausur in den modernen Fremdsprachen durch eine Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ ersetzt werden. 10.13 In Fremdsprachen, die in der Einführungsphase neu beginnen, sind auch mehr als die nach Nr. 10.12 vorgesehenen und dafür kürzere Klausuren zulässig. In Sporttheorie wird eine Klausur geschrieben.
§ 11 Versetzung in die Qualifikationsphase (1) Am Ende der Einführungsphase findet im Abendgymnasium und im Kolleg eine Versetzung statt. (2) ¹Die Schülerin oder der Schüler wird versetzt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in	11 - Zu § 11 11.1 Nr. 3.7 des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ gilt nicht für die Versetzungskonferenz in der Einführungsphase.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
der Qualifikationsphase erwartet werden kann. ²Von einer erfolgreichen Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in der Qualifikationsphase ist auszugehen, wenn am Ende der Einführungsphase ihre oder seine Leistungen 1. in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten oder 2. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten und in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten bewertet worden sind. ³Bei einem Wechsel der Fächer ist die Beurteilung in dem Fach zugrunde zu legen, in das gewechselt worden ist. ⁴Für das Verfahren gilt § 4 Abs. 1 und 2 WeSchVO entsprechend. (3) ¹Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mehr als einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit weniger als 5 Punkten bewertet worden, so können diese Leistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 ausgeglichen werden. ²Bei mindestens mit 5 Punkten bewerteten Leistungen in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern können ausgeglichen werden: 1. mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten bewertete Leistungen in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern, darunter höchstens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen, durch mit mindestens 6 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern in der Weise, dass jeweils im Durchschnitt des Fachs und des Ausgleichsfachs mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder 2. mit 0 Punkten bewertete Leistungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach, jedoch nicht in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen, durch mindestens mit 10 Punkten bewertete Leistungen in einem Ausgleichsfach oder durch mit 8 oder 9 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern. ³Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Anlage 2 für das Abendgymnasium und in der Anlage 3 für das Kolleg höchstens eine Wochenstunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. ⁴Leistungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden. ⁵§ 5 Abs. 2 WeSchVO gilt entsprechend.	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
(4) ¹Der Schülerin oder dem Schüler, der oder dem die Versetzung in die Qualifikationsphase versagt worden ist, kann die Einführungsphase nur einmal wiederholen. ²In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Schule Ausnahmen von Satz 1 zulassen.	
§ 12 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase (1) Die Schule stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung in der Qualifikationsphase erfüllt werden können. (2) ¹In der Qualifikationsphase entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Angebots der Schule, und zwar 1. am Abendgymnasium für a) den sprachlichen Schwerpunkt mit einer fortgeführten Fremdsprache und Deutsch, b) den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Geschichte und einem der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder c) den mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einer Naturwissenschaft und Mathematik und 2. am Kolleg für a) den sprachlichen Schwerpunkt mit zwei fortgeführten Fremdsprachen oder mit einer fortgeführten Fremdsprache und Deutsch, b) den musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit Musik und Deutsch oder mit Kunst und Deutsch oder mit Musik und Mathematik oder mit Kunst und Mathematik, c) den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Geschichte und einem weiteren Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld oder d) den mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit zwei	12 - Zu § 12 12.1 Am Abendgymnasium wird der Unterricht in der Qualifikationsphase in der Regel als Abendunterricht, am Kolleg als Tagesunterricht geführt. 12.2 Fachübergreifender oder fächerverbindender Projektunterricht soll entsprechend den Wünschen der Schülerinnen und Schüler und den Möglichkeiten der Schule angeboten werden. <i>Unterrichtsgestaltung</i> 12.3 Der Fachunterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt; er kann auch schuljahrgangsübergreifend sein und fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte berücksichtigen. 12.4 Der Unterricht dient unter dem Aspekt wissenschaftspropädeutischer Bildung dazu, grundlegende Sachverhalte, Erkenntnisse, Strukturen, Methoden und Verfahrensweisen über ein Fachgebiet zu vermitteln sowie entsprechende Fähigkeiten zu entwickeln und Fertigkeiten einzuüben. Im Unterricht sollen die Schülerinnen und Schüler Methoden selbstständigen Arbeitens lernen, jedoch an enger begrenzten Aufgaben als im Unterricht nach Nr. 12.5. 12.5 Unterricht in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau dient unter dem Aspekt exemplarisch vertiefter wissenschaftspropädeutischer Bildung in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung und soll in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Reflexionen einführen. Der Unterricht ist gerichtet auf eine systematische Beschäftigung mit wesentlichen, die Komplexität des Fachgebietes verdeutlichenden Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden; in ihnen sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, über

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
Naturwissenschaften oder mit einer Naturwissenschaft und Mathematik oder mit einer Naturwissenschaft und Informatik oder mit Mathematik und Informatik. ²Der Unterricht wird in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächern, im Kolleg zusätzlich im Seminarfach erteilt. ³Die Kennzeichnung der Fächer als Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächer sowie die Zuordnung der Fächer zu den Schwerpunkten ergeben sich für das Abendgymnasium aus der Anlage 4 und für das Kolleg aus der Anlage 5. ⁴Der Unterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt, die thematisch bestimmt sind. ⁵In den beiden Schwerpunktfächern und in dem von der Schule als drittes Prüfungsfach nach § 13 Abs. 4 bestimmten Fach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt. ⁶In den Unterrichtshalbjahren müssen die Schülerinnen und Schüler am Abendgymnasium durchschnittlich mindestens 22, am Kolleg durchschnittlich mindestens 30 Wochenstunden belegen können. (3) Die Schule kann dem jeweiligen Schwerpunkt weitere Fächer zuordnen, die mit der Wahl des Schwerpunkts verbindlich zu belegen sind. (4) ¹Die Schule hat den sprachlichen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt anzubieten; sie soll am Abendgymnasium außerdem den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, am Kolleg außerdem den musisch-künstlerischen und den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt anbieten. ²Ein Schwerpunkt darf nur dann mehrfach eingerichtet werden, wenn die beiden Schwerpunkte nach Satz 1 Halbsatz 1 eingerichtet sind. (5) ¹Im Seminarfach am Kolleg stehen fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung verschiedener Methoden im Vordergrund. ²Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. ³Fachübergreifende und fächerverbindende Themen- und Aufgabenstellungen werden von einem Fach oder mehreren Fächern der Anlage 5 ausgehend behandelt. ⁴Im Seminarfach wird	längere Zeiträume selbstständig zu arbeiten. Bei der Auswahl von Einzelthemen innerhalb des Unterrichts und bei der Wahl der Bearbeitungsmethoden sind sie zu beteiligen. In der Regel wird der Unterricht in diesen Fächern gesondert neben dem Unterricht nach Nr. 12.4 angeboten. Abweichend hiervon kann die Schule auch eine Kombination aus fünfstündigem und drei- oder zweistündigem Unterricht vorsehen. 12.6 Die Festlegung des Unterrichtsgegenstands im Seminarfach am Kolleg sowie die Themenstellung der Facharbeit und der besonderen Lernleistung erfolgen durch die unterrichtende Lehrkraft. Die Unterrichtsergebnisse im Seminarfach werden bewertet und im Studienbuch unter Angabe des Fachthemas eingetragen. Das Seminarfach kann auch in Kombination mit einem anderen Fach angeboten werden. 12.7 Unterricht ist alternativ anrechenbar (polyvalent), wenn Methoden und Inhalte aus zwei bis drei Fächern bestimmende Elemente des Unterrichts sind und in der Ankündigung angegeben ist, für welche Fächer der Unterricht anrechenbar ist. Polyvalenz wird durch Beschluss der entsprechenden Fachkonferenzen festgestellt. 12.8 In den Fächern ist eine didaktisch begründete Folge zu gewährleisten. <i>Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) in der Qualifikationsphase</i> 12.9 In den Abiturprüfungsfächern werden im ersten Schuljahr jeweils drei Klausuren, im dritten Schulhalbjahr wird jeweils eine Klausur geschrieben. In den übrigen Fächern werden zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben, sofern in diesen Fächern zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre in einem Schuljahr zu belegen sind; ansonsten wird eine Klausur in einem Schulhalbjahr geschrieben. Im Unterricht in Sporttheorie wird je Schulhalbjahr eine Klausur geschrieben. In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. auch ohne schriftlichen Aufgabenteil ersetzt werden.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
von jeder Schülerin oder jedem Schüler in einem der Schulhalbjahre eine Facharbeit geschrieben.	In den modernen Fremdsprachen werden die verschiedenen Teilkompetenzen als Teil einer kombinierten Klausuraufgabe überprüft. Die Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ kann an die Stelle einer Klausur treten, nicht jedoch an die Stelle der Klausur nach Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit nach Nr. 10.9. Sofern eine Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wird und die Fachkonferenz entscheidet, dass die Sprechprüfung eine Klausur ersetzen soll, findet die Sprechprüfung in einem Schulhalbjahr statt, in dem zwei Klausuren geschrieben werden. Das Ergebnis tritt in diesem Fall an die Stelle der Klausur. Sofern die Fremdsprache nicht als Prüfungsfach gewählt wird und nur eine Klausur im Schulhalbjahr zu schreiben ist, tritt das Ergebnis der Sprechprüfung ebenfalls an die Stelle der Klausur. In allen Fächern ist in begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere Klausur im Schuljahr oder Schulhalbjahr zulässig, wenn dieses zur Feststellung der schriftlichen Leistungen in einer Lerngruppe erforderlich ist. Im vierten Schulhalbjahr wird in den Fächern jeweils eine Klausur geschrieben. 12.10 Die Klausuren in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sollen zwei bis vier Unterrichtsstunden, die Klausuren in den übrigen Fächern zwei bis drei Unterrichtsstunden dauern. In den Fremdsprachen, die im Vorkurs oder in der Einführungsphase neu begonnen haben, sind während des ersten und zweiten Schulhalbjahres auch mehr als jeweils eine Klausur oder zwei Klausuren möglich, die dafür allerdings kürzer ausfallen können. Im dritten oder vierten Schulhalbjahr schreibt jede Schülerin und jeder Schüler in den vier schriftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens eine Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit; die zeitliche Festlegung erfolgt durch die Schule. <i>Leistungsfeststellung im Seminarfach im Kolleg</i> 12.11 In einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase wird im Seminarfach eine Facharbeit geschrieben. Die Facharbeit gibt den Schülerinnen und Schülern exemplarisch Gelegenheit zur vertieften selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand des

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	Schulhalbjahres und soll den Rahmen von 15 Textseiten in Maschinschrift nicht überschreiten. Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der Facharbeit zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Facharbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Die Facharbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Das Thema der Facharbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; sie wird von ihr oder von ihm bewertet, stellt die schriftliche Leistungsüberprüfung in dem Schulhalbjahr dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein. 12.12 In den übrigen Schulhalbjahren treten im Seminarfach an die Stelle von Klausuren nach Nrn. 12.9 und 12.10 gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche oder andere Präsentationen beziehen. Die Fachkonferenzen beschließen über die Einzelheiten und Koordination dieser Leistungsfeststellungen. Das Thema einer Leistungsüberprüfung wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; sie wird von ihr oder von ihm bewertet und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein. <i>Besondere Lernleistung und Präsentationsprüfung in der Abiturprüfung</i> 12.13 Für die besondere Lernleistung in der Abiturprüfung gelten die Bestimmungen nach § 11 AVO-GOBAK und Nr. 11 EB-AVO-GOBAK und für die Präsentationsprüfung in der Abiturprüfung gelten die Bestimmungen nach § 10 Abs. 2 AVO-GOBAK und Nr. 10.6 EB-AVO-GOBAK.
§ 13 Aufgabenfelder, Prüfungsfächer (1) ¹Die Fächer sind gemäß der Anlage 6	13 - Zu § 13 13.1 Der Wechsel der Schwerpunkt- und Prüfungsfächer ist, außer in Fällen nach § 15 Abs.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld A), 2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld B) oder 3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C) zugeordnet. ²Das Fach Sport und das Seminarfach sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet. (2) ¹Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer als erstes, zweites, drittes, viertes und fünftes Prüfungsfach zu wählen. ²Als erstes, zweites und drittes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit fünf Wochenstunden unterrichtet werden. ³Als viertes und fünftes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit drei Wochenstunden unterrichtet werden; § 5 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt. ⁴Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird eine schriftliche, im fünften Prüfungsfach eine mündliche Abiturprüfung abgelegt. ⁵Die Fächer können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 und der Anlage 6 im Rahmen des Angebots der Schule gewählt werden. ⁶Die Prüfungsfächer müssen vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase gewählt und durchgehend belegt werden; davon kann die Schule in begründeten Fällen bei der Wahl des vierten und fünften Prüfungsfaches eine Ausnahme zulassen. (3) Als erstes und zweites Prüfungsfach sind die beiden Schwerpunktfächer, im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt im Kolleg neben dem Schwerpunktfach Geschichte jedoch eines der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft zu wählen. (4) Unter den fünf Prüfungsfächern müssen sein 1. im Abendgymnasium a) aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach, b) drei der vier Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaft und c) das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, wo-	2, nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Alle durch einen Wechsel entstehenden Nachteile müssen von der Schülerin oder dem Schüler getragen werden. 13.2 Das Unterrichtsangebot in einem Fach nach § 13 Abs. 1 ist dann zulässig, wenn für das Fach Lehrpläne (Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien) und Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung vorliegen sowie Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung an der Schule vorhanden sind; die Zulassung eines Faches als Prüfungsfach bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, entscheidet die oberste Schulbehörde. 13.3 Über Ausnahmen nach Absatz 5 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sofern der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Besuch der Einführungsphase erfolgt, ist eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Kenntnisdefizite müssen von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeglichen werden. 13.4 Falls bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit eintritt, ist bei Sport als fünftes Prüfungsfach ein anderes Fach als fünftes Prüfungsfach zu wählen.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
bei das dritte Prüfungsfach ein weiteres Fach nach Bestimmung der Schule ist, 2. im Kolleg a) aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach, b) zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik und c) das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, wobei das dritte Prüfungsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt das zweite Schwerpunktfach, in den übrigen Schwerpunkten ein weiteres Fach nach Bestimmung der Schule ist. (5) ¹Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat. ²Eine Fremdsprache kann nur dann Prüfungsfach sein, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren am Unterricht teilgenommen hat. ³Die Schule kann von Satz 1 und Satz 2 Ausnahmen zulassen. (6) ¹Sport kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn es mit vier Wochenstunden unterrichtet wird. ²Sport kann als Prüfungsfach nur wählen, wer in beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht hat, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht, und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat. ³Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen. ⁴Im Prüfungsfach Sport werden Sportpraxis und Sporttheorie unterrichtet. (7) ¹Eine neu begonnene Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden. ²Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn Kunst oder Musik nicht als Prüfungsfach gewählt worden ist. (8) ¹Im vierten Prüfungsfach tritt auf Verlangen des Prüflings an die Stelle der schriftli-	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
chen Abiturleistung eine besondere Lernleistung nach § 11 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK). ²Abweichend von Satz 1 und Absatz 2 Satz 4 kann im Abendgymnasium mit einer von der Schule beantragten Zustimmung der obersten Schulbehörde die besondere Lernleistung für alle Prüflinge an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach treten. ³Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach wird auf Verlangen des Prüflings in Form einer Präsentationsprüfung (§ 10 Abs. 2 AVO-GOB-BAK) durchgeführt. (9) Prüfungsfachkombinationen, die im Abendgymnasium nach § 15 Abs. 5 AVO-GOB-BAK zu mehr als 24 und im Kolleg nach § 15 Abs. 6 AVO-GOB-BAK zu mehr als 32 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen führen, sind nicht zulässig.	
§ 14 Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase (1) ¹Die Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase ergeben sich für das Abendgymnasium aus der Anlage 4 und für das Kolleg aus der Anlage 5. ²Die Schülerinnen und Schüler haben im Durchschnitt mindestens 22 Wochenstunden am Abendgymnasium und 30 Wochenstunden am Kolleg zu belegen. ³Die Prüfungsfächer sind durchgehend zu belegen. ⁴Die Ergänzungsfächer sind vor Beginn eines jeden Schuljahres für die folgenden zwei Schulhalbjahre zu belegen. ⁵Die Wahlfächer sind jeweils mindestens für ein Schulhalbjahr zu belegen. (2) Die Belegungsverpflichtung in einem Fach kann jeweils nur für ein Schulhalbjahr durch die Belegung eines polyvalenten Faches erfüllt werden; in derselben Naturwissenschaft kann diese für zwei Schulhalbjahre erfüllt werden. (3) ¹Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden. ²Zur Erfüllung der Belegungsverpflichtungen für ein Schulhalbjahr kann ein Fach nur einmal angerechnet werden.	14 - Zu § 14 14.1 Über die Belegungsverpflichtungen nach Absätzen 1 und 2 hinaus können aus dem Angebot der Schule weitere Fächer als Wahlfächer belegt werden. Es dürfen in den gewählten Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau nur solche Fächer belegt werden, die von der jeweiligen Fachkonferenz als Ergänzung freigegeben sind. 14.2 Neben den Belegungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für den Religionsunterricht die Bestimmungen des Erlasses „Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ in der jeweils geltenden Fassung. 14.3 Im Fall von Absatz 4 sind die Belegungsverpflichtungen durch einen entsprechenden Unterrichtsbesuch in einem der folgenden Schulhalbjahre zu erfüllen; für die neu begonnene Fremdsprache gelten die Belegungsverpflichtungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
(4) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.	
§ 15 Freiwilliges Zurücktreten (1) ¹Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten. ²Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase bedarf nicht einer erneuten Versetzungsentscheidung. (2) In der Qualifikationsphase kann am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr oder am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der Verweildauer nach § 3 ablegen kann. (3) ¹Vor dem Zurücktreten erzielte Fachergebnisse werden nicht angerechnet. ²Aus dem Angebot der Schule können Prüfungsfächer und andere Fächer nach dem Zurücktreten neu gewählt werden. (4) Absatz 3 gilt für die Wiederholung von Schulhalbjahren der Qualifikationsphase entsprechend.	15 - Zu § 15 15.1 Die Erklärung über den Rücktritt ist schriftlich abzugeben
§ 16 Abgangszeugnis, Abschluss des Sekundarbereichs I ¹Wer die Schule ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen. ²Ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, die Qualifikationsphase zu besuchen, so erhält sie oder er den Erweiterten Sekundarabschluss I. ³Ist die Schülerin oder der Schüler nicht berechtigt, die Qualifikationsphase zu besuchen, so erhält sie oder er den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,	16 - Zu § 16 16.1 Für Abgangszeugnisse sind die Muster nach Anlage 2 zu verwenden. 16.2 Wird das Abgangszeugnis am Ende der Einführungsphase erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung unter „Bemerkungen“ einzutragen „Durch Konferenzbeschluss vom ... in die Qualifikationsphase versetzt“. Ein Vermerk über Nichtversetzung oder Verweisung darf nicht aufgenommen werden. 16.3 Wer in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, jedoch die Schule verlässt, erhält eine Bemerkung auf dem Abgangszeugnis mit

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
wenn sie oder er diesen Abschluss nicht bereits erworben hat und die Mindestanforderungen für eine Versetzung in die Qualifikationsphase in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern bei Berücksichtigung nur einer Fremdsprache erfüllt werden. ⁴Die Abschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 werden durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.	folgendem Wortlaut: <i>„Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I.“</i> 16.4 Wer die Schule am Ende der Einführungsphase ohne Versetzung in die Qualifikationsphase verlässt, jedoch die Mindestanforderungen für eine Versetzung in die Qualifikationsphase in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern bei Berücksichtigung nur einer Fremdsprache erfüllt, erhält eine Bemerkung auf dem Abgangszeugnis mit folgendem Wortlaut: <i>„Dieses Zeugnis ist dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss.“</i> 16.5 Das Abgangszeugnis weist die in einzelnen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen nach § 8 aus. 16.6 Auf dem Abgangszeugnis ist die erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen (https://www.dqr.de/content/2453.php).
§ 17 Übergangsregelungen (1) Genehmigungen für Prüfungsfächer, die Schulen vor dem 1. August 2005 erteilt worden sind, gelten bis auf Widerruf weiter. (2) § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d und die Regelung über die Wahl des Faches Informatik als Schwerpunktfach in Anlage 5 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen. (3) § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3, die Regelung zur Stündigkeit von Sport als Prüfungsfach in § 13 Abs.6 Satz 1 und die Regelungen	17 – Zu § 17 17.1 Die Regelungen zur Stündigkeit der Prüfungsfächer in Nr. 12.5 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Jahr der Qualifikationsphase oder im Schuljahr 2020/2021 das zweite Jahr der Qualifikationsphase besuchen. 17.2 Die Regelungen zur Präsentationsprüfung in Nr. 12.13 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Abiturprüfung im Schuljahr 2020/2021 ablegen.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
zur Stündigkeit der Prüfungsfächer in den Anlagen 4 und 5 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Jahr der Qualifikationsphase oder im Schuljahr 2020/2021 das zweite Jahr der Qualifikationsphase besuchen. (4) § 13 Abs. 7 Satz 1 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2018/2019 die Einführungsphase besuchen. (5) § 13 Abs. 8 Satz 3 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Abiturprüfung im Schuljahr 2020/2021 ablegen.	17.3 Die Regelungen zu der Aufnahme der Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens in das Abgangszeugnis in Nr. 16.5 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 ein Abgangszeugnis erhalten.
§ 17 a Sonderregelung zur Versetzung in die Qualifikationsphase im Schuljahr 2019/2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Für die Entscheidung über die Versetzung am Ende des Schuljahres 2019/2020 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausgleich nach § 11 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 von einer erfolgreichen Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang auszugehen; einer Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 5 Abs. 2 WeSchVO bedarf es abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 5 nicht.	
§ 17 b Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern, zur freiwilligen Wiederholung der Einführungsphase und zur Versetzung in die Qualifikationsphase im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (1) ¹Die Schule kann zulassen, dass das im Schuljahr 2019/2020 gewählte erste, zweite und dritte Prüfungsfach in begründeten Ausnahmefällen bis zum 31. Oktober 2020 neu gewählt wird. ²Die Schülerin oder der Schüler kann nur solche Fächer wählen, die sie oder er bereits im ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase belegt hat.	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
(2) ¹Abweichend von § 15 kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der im Schuljahr 2020/2021 die Einführungsphase besucht, auf Antrag die Einführungsphase im Schuljahr 2021/2022 freiwillig wiederholen. ²Antragsberechtigt ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler. ³Der Antrag muss vor dem 12. Juni 2021 gestellt werden. ⁴Über den Antrag beschließt die Klassenkonferenz. ⁵Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können. ⁶Eine freiwillige Wiederholung der Einführungsphase nach Satz 1 wird nicht auf die Möglichkeit der Wiederholung der Einführungsphase nach § 11 Abs. 4 und nicht auf die Verweildauer im Abendgymnasium und im Kolleg nach § 3 Abs. 1 angerechnet und steht abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 einem Zurücktreten aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase nicht entgegen. (3) ¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 17 a im Schuljahr 2020/2021 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.	
§ 17 c Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern und zur Versetzung in die Qualifikationsphase im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass 1. § 17 a im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist und 2. § 17 b Abs. 1 im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass in Satz 1 an die Stelle des 31. Oktober 2020 der 29. Oktober 2021 tritt. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
§ 17 d Sonderregelungen zur Wahl von Prüfungsfächern im Schuljahr 2022/2023 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2022/2023 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 17 b Abs. 1 im Schuljahr 2022/2023 entsprechend anzuwenden ist mit der Maßgabe, dass in Satz 1 an die Stelle des 31. Oktober 2020 der 28. Oktober 2022 tritt. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.	
§ 18 In-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 05. April 2025 in Kraft.	18 - Zu § 18 18.1 Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 05.04.2025 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 9 Abs. 1 Satz 3)

Vorkurs

	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	Deutsch	4 ¹⁾
	Englisch	4 ¹⁾
	zweite Fremdsprache	4 ²⁾
	Mathematik	4 ¹⁾
Wahlpflicht- unterricht	weitere Fächer nach der Anlage 4	2 oder 4 ³⁾
Wahlunter- richt ⁴⁾	weitere Fächer nach der Anlage 4	

¹⁾ Die Schule kann die Wochenstunden für die drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik anders verteilen, wobei auf jedes Fach drei Wochenstunden entfallen müssen.

²⁾ Die zweite Fremdsprache ist für ein Schulhalbjahr zu belegen. Die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache entfällt, wenn nach § 5 Abs. 4 Satz 1 keine zweite Fremdsprache zu belegen ist.

³⁾ Sofern nach § 5 Abs. 4 Satz 1 keine zweite Fremdsprache belegt werden muss, müssen Schülerinnen und Schüler am Kolleg im Umfang von insgesamt vier Wochenstunden ein weiteres Fach oder zwei weitere Fächer aus dem Angebot der Schule belegen.

⁴⁾ Schülerinnen und Schüler, die durch die Teilnahme am Pflicht- und Wahlpflichtunterricht am Abendgymnasium nicht insgesamt vierzehn Wochenstunden und am Kolleg nicht insgesamt zwanzig Wochenstunden erreichen, müssen in erforderlichem Umfang Wahlunterricht besuchen. Wahlunterricht ist für mindestens ein Schulhalbjahr zu besuchen.

Anlage 2

(zu § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2)

Einführungsphase am Abendgymnasium

	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunter- richt	Deutsch	4
	Englisch ¹⁾	4
	Mathematik	4
Wahlpflicht- unterricht	Politik-Wirtschaft, Geschichte oder Erdkunde ²⁾	2
	eine Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) ²⁾	2
	zweite Fremdsprache	4 ³⁾
Wahlunter- richt ⁴⁾	weitere Fächer nach der Anlage 6; Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten; Projekte; Arbeitsgemeinschaften	– ⁵⁾

¹⁾ Anstelle von Englisch kann eine andere erste Fremdsprache erlernt werden, wenn die oberste Schulbehörde dies auf Antrag der Schule zulässt.

²⁾ Zu belegen ist eines der drei Fächer in beiden Schulhalbjahren oder es sind zwei der drei Fächer im halbjährigen Wechsel zu belegen.

³⁾ Diese Verpflichtung entfällt, wenn nach § 5 Abs. 4 Satz 1 keine zweite Fremdsprache zu belegen ist.

⁴⁾ Wahlunterricht ist für mindestens ein Schulhalbjahr zu besuchen.

⁵⁾ Die Fächer sind zweistündig zu belegen, Fremdsprachen jedoch vierstündig. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten und Projekte können auch dreistündig angeboten werden. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll insbesondere für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik angeboten werden. Arbeitsgemeinschaften sind einstündig anzubieten.

Anlage 3

(zu § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2)

Einführungsphase am Kolleg

	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	Deutsch	4
	Englisch ¹⁾	4
	Mathematik	4
	Kunst, Musik, Darstellendes Spiel ²⁾	2
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ³⁾	2
Wahlpflichtunterricht	Politik-Wirtschaft, Geschichte, Erdkunde oder Wirtschaftslehre ⁴⁾	4
	zwei Naturwissenschaften (Physik, Chemie oder Biologie) oder eine Naturwissenschaft und Informatik ⁴⁾	4
	zweite Fremdsprache	4 oder 6 ⁵⁾
Wahlunterricht ⁶⁾	weitere Fächer nach der Anlage 6; Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten; Projekte; Arbeitsgemeinschaften	– ⁷⁾
	Sporttheorie ⁸⁾	1

¹⁾ Anstelle von Englisch kann eine andere erste Fremdsprache erlernt werden, wenn die oberste Schulbehörde dies auf Antrag der Schule zulässt.

²⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt worden ist. Die Schülerin oder der Schüler kann ein Fach für die gesamte Einführungsphase wählen oder für das zweite Schulhalbjahr ein anderes Fach als im ersten Schulhalbjahr.

³⁾ Wer nicht Religion belegt, muss stattdessen Werte und Normen oder Philosophie belegen, sofern sich nicht aus § 128 NSchG anderes ergibt.

⁴⁾ Die Fächer sind jeweils zweistündig zu belegen und zwar zwei der Fächer in beiden Schulhalbjahren oder ein Fach in beiden Schulhalbjahren und zwei Fächer im halbjährigen Wechsel.

⁵⁾ Eine zweite Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ist vierstündig, eine zweite Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist sechstündig zu belegen.

⁶⁾ Wahlunterricht ist für mindestens ein Schulhalbjahr zu belegen.

⁷⁾ Die Fächer sind zweistündig zu belegen, Fremdsprachen jedoch vierstündig. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten und Projekte können auch dreistündig angeboten werden. Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten soll insbesondere für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik angeboten werden. Arbeitsgemeinschaften sind einstündig anzubieten.

⁸⁾ Sport kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht worden ist, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht (§ 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2).

Anlage 4

(zu § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1)

Qualifikationsphase des Abendgymnasiums: Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen

	Sprachlicher Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache ¹⁾	Geschichte	Naturwissenschaft	5	4
	Deutsch	Deutsch, fortgeführte Fremdsprache ¹⁾ oder Mathematik	Mathematik	5	4
Kernfächer		Deutsch ²⁾ , Fremdsprache ²⁾³⁾ oder Mathematik ²⁾	Deutsch	3 ⁴⁾	4
	Mathematik		Fremdsprache ³⁾	3 ⁴⁾	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft		2 ⁴⁾ 5)	4
	Geschichte ⁶⁾		Geschichte ⁶⁾	2 ⁴⁾ 5)	4
Wahlfächer ⁷⁾	weitere Fächer nach der Anlage 6 ⁸⁾			4 ⁴⁾ 5)9)	

¹⁾ Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache muss in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren besucht worden sein (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

²⁾ Wird Deutsch als Schwerpunktfach gewählt, so sind Mathematik und eine Fremdsprache als Kernfächer zu wählen. Wird eine fortgeführte Fremdsprache als Schwerpunktfach gewählt, so sind Deutsch und Mathematik als Kernfächer zu wählen. Wird Mathematik als Schwerpunktfach gewählt, so sind Deutsch und eine Fremdsprache als Kernfächer zu wählen.

³⁾ Die Belegungsverpflichtung kann auch mit einer neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.

⁴⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2).

⁵⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt drei Wochenstunden, wenn das Fach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3).

⁶⁾ Die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte entfällt, wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt worden ist.

⁷⁾ Wird die Belegungsverpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so ist in dem erforderlichen Umfang ein Wahlfach zu belegen.

⁸⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule.

⁹⁾ Eine Fremdsprache ist mindestens dreistündig zu belegen. Die Belegungsverpflichtung im Fach Sport beträgt vier Wochenstunden, wenn Sport als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 6 Satz 1).

Anlage 5

(zu § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1)

Qualifikationsphase des Kollegs: Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache ¹⁾	Musik oder Kunst	Geschichte	Naturwissenschaft oder Mathematik	5	4
	weitere fortgeführte Fremdsprache ¹⁾ oder Deutsch	Deutsch oder Mathematik	Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre, Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft, Mathematik oder Informatik	5	4
Kernfächer	Deutsch oder weitere Fremdsprache ²⁾		Deutsch	Deutsch	3 ³⁾	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	3 ³⁾	4
	Mathematik	Mathematik oder Deutsch ⁴⁾	Mathematik	Mathematik ⁵⁾	3 ³⁾	4
Ergänzungsfächer	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	2 ³⁾ 6)	2
	Geschichte ⁷⁾	Geschichte ⁷⁾		Geschichte ⁷⁾	2 ³⁾ 6)	4
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾⁹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	2 ³⁾ 6)	2
	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹⁰⁾	2 ³⁾ 6)	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	3
Wahlfächer ¹¹⁾	weitere Fächer nach der Anlage 6 ¹²⁾				3 ³⁾ 6)13)	

¹⁾ Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache muss in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren besucht worden sein (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

²⁾ Deutsch ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist. ⁷⁾Eine weitere Fremdsprache ist als Kernfach zu belegen, wenn Deutsch als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

³⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2).

⁴⁾ Es ist das Fach zu belegen, das nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

Anlagen zur Verordnung

- ⁵⁾ Mathematik ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- ⁶⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt drei Wochenstunden, wenn das Fach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3).
- ⁷⁾ Die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte entfällt, wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt worden ist.
- ⁸⁾ Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.
- ⁹⁾ Wer weder Religion noch Philosophie als Schwerpunktfach gewählt hat, muss eines dieser Fächer als Ergänzungsfach belegen.
- ¹⁰⁾ Eine Belegungsverpflichtung besteht nur, wenn das Fach Mathematik als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine Naturwissenschaft ist zu belegen, wenn neben dem Fach Mathematik auch das Fach Informatik als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- ¹¹⁾ Wird die Belegungsverpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so sind in dem erforderlichen Umfang weitere Wahlfächer zu belegen.
- ¹²⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule.
- ¹³⁾ Eine neu begonnene Fremdsprache ist vierstündig zu belegen. Die Belegungsverpflichtung im Fach Sport beträgt vier Wochenstunden, wenn Sport als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 6 Satz 1).

Anlage 6

(zu § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 5)

**Qualifikationsphase;
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern
und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungs- niveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch ¹⁾	X	X
	Französisch ¹⁾²⁾	X	X
	Latein ¹⁾²⁾	X	X
	weitere Fremdsprachen ¹⁾²⁾	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	Darstellendes Spiel ²⁾³⁾	–	X
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Religion	X	X
	Philosophie ²⁾	X	X
	Rechtskunde ²⁾	X	X
	Pädagogik ²⁾	X	X
	Psychologie ²⁾	X	X
	Wirtschaftslehre ²⁾	X	X
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik ²⁾	X	X
	Seminarfach	–	–
	Sport ²⁾⁴⁾	–	X

¹⁾ Eine Fremdsprache kann nur dann Prüfungsfach sein, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren am Unterricht teilgenommen hat (§ 13 Abs. 5 Satz 2). Die Schule kann hiervon Ausnahmen zulassen (§13 Abs. 5 Satz 3). Eine im Vorkurs oder in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden (§ 13 Abs. 7 Satz 1).

²⁾ Das Fach muss an der Schule als Prüfungsfach schulbehördlich genehmigt worden sein.

³⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach gewählt werden und nur gewählt werden, wenn Kunst oder Musik nicht als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 7 Satz 2).

⁴⁾ Das Fach Sport kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht worden ist, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht (§ 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2).

Anlage 1
(zu Nr. 8.6)

Muster Studienbuch - erste Seite –

(Name der Schule, Schulort)

Name: _____	Kenn-Nr.: _____
Vorname: _____	
Geburtstag: _____	Geburtsort: _____
Wohnort: _____	Straße: _____
Konfession: _____	

Eintritt in das Abendgymnasium / Kolleg:

Schule: _____ Datum: _____

Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau:

1. Prüfungsfach: _____

2. Prüfungsfach: _____

3. Prüfungsfach: _____

Tutorin / Tutor: _____

Änderungen: _____

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis eines den Auflagen des Niedersächsischen Kultusministeriums entsprechenden Bildungsweges anerkannt.

Sind in das Studienbuch die Eintragungen für den Vorkurs und die Einführungsphase vorzunehmen, so sind alle Fächer, in denen die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilgenommen hat, einzutragen. **Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes Fach das erreichte Leistungsergebnis in allen Bewertungsspalten im Vorkurs als Notenziffer und in der Einführungsphase als Punktzahl eingetragen.** Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bestätigt durch Unterschrift die ordnungsgemäße Eintragung.

In der Qualifikationsphase werden die erreichten Leistungsergebnisse für jedes belegte Fach am Ende eines Schulhalbjahres als Punktzahl in einfacher Wertung eingetragen; bei einstelligen Punktzahlen ist eine vorangestellte 0 zu schreiben. Die ordnungsgemäße Eintragung bestätigt die Tutorin oder der Tutor durch Unterschrift.

Am Ende des Schulhalbjahres muss das Studienbuch der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Unterschrift vorgelegt und von ihr oder ihm oder ihrer oder seiner Vertretung unterschrieben werden.

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

Muster Studienbuch, Vorkurs

Vorkurs ____ .Schulhalbjahr

Schuljahr ____ / ____

Name der Schule, Schulort: _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

LEISTUNGEN

PFLICHTFÄCHER

Fach	Bewertung
Deutsch	
Englisch	
2. Fremdsprache ¹⁾ ()	
Mathematik	

WAHLFÄCHER

Fach	Bewertung

Bemerkungen:

Ort und Datum _____

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Unterschrift
der Schülerin / des Schülers

¹⁾ sofern Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erforderlich

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

Muster Studienbuch, Einführungsphase

Einführungsphase, ____ .Schulhalbjahr

Schuljahr ____/____

Name der Schule, Schulort: _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Kenn-Nr.

LEISTUNGEN

PFLICHT- und WAHLPFLICHTFÄCHER

Fach	Bewertung

Fach	Bewertung

WAHLFÄCHER MIT LEISTUNGSBEWERTUNG

Fach	Nr.	Thema	Bewertung

WAHLUNTERRICHT OHNE LEISTUNGSBEWERTUNG

(Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Projekte)

Fach	Nr.	Thema

Bemerkungen:

Ort und Datum _____

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Unterschrift
der Schülerin / des Schülers

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

Muster Studienbuch, Qualifikationsphase des Abendgymnasiums

Qualifikationsphase, ____ Schulhalbjahr Schuljahr ____/____

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

LEISTUNGEN

	Fach	Nr.	Fachlehrerin / Fachlehrer und Thema	Bewertung
Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau	*)		-----	
	*)		-----	
	*)		-----	
A sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabengebiet			-----	

B gesellschaftswissenschaftliches Aufgabengebiet			-----	

C mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabengebiet			-----	

Arbeitsgemeinschaften / Projektunterricht			-----	

Bemerkungen:

Ort und Datum

Die Tutorin / Der Tutor

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Unterschrift
der Schülerin / des Schülers

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

*) Abiturprüfungsfächer, die nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit *) gekennzeichnet.

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

Muster Studienbuch, Qualifikationsphase des Kollegs

Qualifikationsphase, ____ Schulhalbjahr Schuljahr ____/____

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

LEISTUNGEN

	Fach	Nr.	Fachlehrerin / Fachlehrer und Thema	Bewertung
Prüfungs- fächer auf erhöhtem Anforde- rungsni- veau	*)		-----	
	*)		-----	
	*)		-----	
A sprachlich-lite- rarisch-künst- lerisches Auf- gabenfeld			-----	

B gesellschafts- wissenschaft- liches Auf- gabefeld			-----	

C mathematisch- naturwissen- schaftlich-tech- nisches Aufga- benfeld			-----	

	Seminarfach		-----	
	Sport		-----	
	Sport		-----	
Arbeits- mein- schaften / Projekt- unterricht			-----	

Bemerkungen

Ort und Datum _____

Die Tutorin / Der Tutor

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

*) Abiturprüfungsfächer, die nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit *) gekennzeichnet.

Muster Deckblatt Abgangszeugnis, Vorkurs, Einführungsphase und Qualifikationsphase -erste Seite-

(Name der Schule, Schulort)

ABGANGSZEUGNIS

Frau / Herr

geboren am _____ in _____

hat _____ vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie / Er war zuletzt Schülerin / Schüler des Vorkurses / des _____ Schulhalbjahres des Vorkurses /
des _____ Schulhalbjahres der Einführungsphase / der Qualifikationsphase.

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

Muster Abgangszeugnis, Vorkurs - zweite Seite -

Vorkurs ____ .Schulhalbjahr

Schuljahr ____ / ____

Name der Schule, Schulort: _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

LEISTUNGEN

PFLICHTFÄCHER

Fach	Bewertung
Deutsch	
Englisch	
2. Fremdsprache ¹⁾ ()	
Mathematik	

WAHLFÄCHER

Fach	Bewertung

Bemerkungen:

Ort und Datum

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Unterschrift
der Schülerin / des Schülers

¹⁾ sofern Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erforderlich

Muster Abgangszeugnis, Einführungsphase - zweite Seite-

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Kenn-Nr.

LEISTUNGEN

PFLICHT- UND WAHLPFLICHTFÄCHER

Fach	Bewertung

Fach	Bewertung

WAHLFÄCHER MIT LEISTUNGSBEWERTUNG

Fach	Thema	Bewertung

WAHLUNTERRICHT OHNE LEISTUNGSBEWERTUNG

(Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Projekte)

Fach	Thema

Bemerkungen:

Ort und Datum

Siegel

Die Klassenlehrerin / Der Klassenlehrer

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Muster Abgangszeugnis, Qualifikationsphase -zweite Seite-

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

LEISTUNGEN

Fächer

Fach	Zahl der Schulhalbjahre	Bewertung					
Seminarfach ¹⁾							

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau

Fach	Zahl der Schulhalbjahre	Bewertung				

Projektunterricht

[illegible]

Unterricht OHNE LEISTUNGSBEWERTUNG

[illegible]

Fächer, die vor Beginn der Qualifikationsphase abgeschlossen wurden

- | | | | | | | | |
|----|-------|-----|-------|-----|-------|---------------|-------|
| 1. | _____ | von | _____ | bis | _____ | Abschlussnote | _____ |
| 2. | _____ | von | _____ | bis | _____ | Abschlussnote | _____ |
| 3. | _____ | von | _____ | bis | _____ | Abschlussnote | _____ |

Bemerkungen:

Ort und Datum

Siegel

Die Tutorin / Der Tutor

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

1) nur im Kolleg